

§43

Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverbote

Für die Verwirklichung von Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverböten (§§ 33 Abs.4 Ziffern 3 und 4; 45 Abs. 3 Ziffern 4 und 5; 47 Abs. 2 Ziffern 4 und 5 StGB) ist das Volkspolizeikreisamt zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet.

1. Zur Hauptwohnung vgl. Anm. 1.2. zu §8.

2. Die Dauer der Verböte ist bei einer Verurteilung auf Bewährung oder bei einer Strafaussetzung auf Bewährung abhängig von der festgesetzten Bewährungszeit (zur möglichen Verkürzung der Bewährungszeit vgl. § 342 Abs. 6, § 350 Abs. 3 StPO) und bei einer Wiedereingliederungsmaßnahme gern. § 47 StGB abhängig von deren festgesetzter Dauer. Diese gerichtlich ausgesprochenen Verböte dürfen

nicht verändert oder ergänzt werden. Im Unterschied dazu bestimmt die Dauer der Verböte bei staatlichen Kontrollmaßnahmen gern. § 48 StGB der Leiter der zuständigen Dienststelle der DVP. Er kann sie zeitlich begrenzen, erweitern oder vorzeitig beenden (vgl. OG-Inf. 3/1980 S. 15). Zur Verwirklichung entsprechender Auflagen bei der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht vgl. §249 StGB; § 4 Abs. 3 Buchst. d—f, § 5 Abs. 3 und 4 Gefährdeten-VO.

Tätigkeitsverbot

§44

(1) Für die Verwirklichung des Tätigkeitsverbötes (§ 53 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich der Verurteilte die untersagte Tätigkeit ausgeübt hat. Das Verwirklichungsersuchen ist an das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises zu richten.

(2) Das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises hat die Erlaubnis (§ 55 StGB) für die untersagte Tätigkeit einzuziehen und zu veranlassen, daß dem Verurteilten eine andere Tätigkeit nachgewiesen wird.

(3) Wurde das Tätigkeitsverbot zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe ausgesprochen, hat das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises im Zusammenwirken mit der für die Wiedereingliederung zuständigen Abteilung Innere Angelegenheiten das Tätigkeitsverbot nach der Entlassung aus dem Strafvollzug unter Verwertung der nach § 56 StVG übermittelten Informationen zu verwirklichen.

(4) Nach Ablauf einer im Urteil festgelegten Frist für das Tätigkeitsverbot hat das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises die eingezogene Genehmigung an den Verurteilten zurückzugeben, soweit dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

1.1. Zur Zuständigkeit des Rates des Kreises vgl. §339 Abs. 1 Ziff.3 StPO.

1.2. Der Bereich der ausgeübten Tätigkeit bezeichnet den Ort der Berufsausübung, wo der Verurteilte sein selbständiges Gewerbe betreibt oder in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit einem Betrieb, einer Einrichtung oder in einem Mitgliedschaftsverhältnis mit einer Genossenschaft steht.

1.3. Zum Verwirklichungsersuchen vgl. Anm. 2.1. zu §2.

1.4. Das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises ist z. B. bei einem Arzt die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen und bei einem selbständigen Handwerker oder Fuhrunternehmer die Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft.

2.1. Die Einziehung der Erlaubnis betrifft die bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten erforderliche staatliche Genehmigung (z. B. Gewerbeerlaubnis).

2.2. Der Nachweis einer anderen Tätigkeit geschieht z. B. in der Weise, daß das zuständige Amt für Arbeit dem Verurteilten einen geeigneten Arbeitsplatz